

Bad Homburg, den 08.09.2019

SATZUNG des Turn- und Sportvereins 1898 Ober-Erlenbach e. V.

§ 1

Name, Zweck und Aufgaben

1. Name

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1898 Ober-Erlenbach“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg unter der Nummer 510 eingetragen.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Seine Aufgabe ist insbesondere die Pflege des Sportes zum Wohle seiner Mitglieder unter Ausschluss aller parteipolitischen, religiösen und rassistischen Gesichtspunkte.

3. Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Verein und Sportabteilungen

1. Die Aufteilung der Geschäfte auf Vereinsvorstand und Abteilungsvorstände regelt der Vereinsvorstand durch eine Geschäftsordnung, soweit sich die Aufteilung nicht bereits aus den Satzungen ergibt.
2. Die einzelnen Abteilungen stellen Abteilungssatzungen und Sportordnungen auf, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes unterliegt.
3. Die Mitgliedschaft in den Fachverbänden ist Angelegenheit der Sportabteilungen.

§ 3

Mitglieder

Dem Verein gehören an:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Jugendliche Mitglieder

Zu a) Die Ehrenmitgliedschaft wird wegen besonderer Verdienste um den Verein oder eine Sportabteilung auf Vorschlag des Vereins- oder eines Abteilungsvorstandes durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit verliehen.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.

Zu b) Die aktive Mitgliedschaft kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden.

Aktive Mitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme und sind zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und an die Hauptversammlung berechtigt. Aktive Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Zu c) Fördernde Mitglieder sind volljährige Mitglieder des Vereins, die nicht aktiv am Sport teilnehmen. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder mit Ausnahme des passiven Wahlrechts.

Zu d) Jugendliche Mitglieder haben in Vereinsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Gesuche um Aufnahme als aktives oder jugendliches Mitglied sind schriftlich beim jeweiligen Abteilungsvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand mit 2/3 Mehrheit. Zusätzlich ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes erforderlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2. Aktive und jugendliche Mitglieder einer Abteilung können auch in einer anderen Abteilung Sport treiben, sofern sie die in den Abteilungssatzungen festgelegten Bedingungen erfüllen, sich beim entsprechenden Abteilungsvorstand schriftlich angemeldet haben und die Anmeldung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes vom Vereinsvorstand bestätigt worden ist.
3. Gesuche um Aufnahme als förderndes Mitglied des Vereins sind direkt an den Vereinsvorstand zu richten.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seines Zweckes und seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ein einmaliges Eintrittsgeld werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden monatliche am 1. des jeweiligen Monats fällig. Für neu aufgenommene Mitglieder wird der erste Beitrag im Monat der Aufnahme für diesen Monat fällig. Der Zahlungsmodus sowie die Erhebung der Beiträge u. a. regeln nach Rücksprache und Zustimmung des Vorstandes des TSV die einzelnen Abteilungen in eigener Zuständigkeit.
2. Sonderbeiträge können auf Beschluss der Hauptversammlung von allen Vereinsmitgliedern als Umlage erhoben werden und zwar nur für besondere Zwecke, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen.
3. Die Abteilungen sind auf Beschluss der Abteilungsversammlung im Bedarfsfalle berechtigt zusätzlich einen Abteilungsbeitrag, abteilungsinterne Sonderumlagen bzw. ein erhöhtes einmaliges Eintrittsgeld zu erheben.

4. Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Beiträge und haben freien Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins.
5. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Zu a) Die Austrittserklärung ist zum Quartalsende möglich. Sie hat 3 Monat davor schriftlich zu erfolgen. Im Falle der Wohnsitzverlegung kann mit einer einmonatigen Frist der Austritt erklärt werden.

Zu b) Ein Vereinsmitglied ist vom Vereinsvorstand auszuschließen, wenn es länger als 3 Monate seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Dem Ausschluss hat eine einmalige Verwarnung mit Terminsetzung voranzugehen. Der Vereinsvorstand kann den Ausschluss in geheimer Abstimmung 2/3 Mehrheit beschließen

wegen: Verstoßes gegen die Vereins- oder Abteilungssatzung

wegen: Schädigung des Ansehens des Vereins

wegen: Nichtbeachtung von Beschlüssen und unehrenhaften Verhaltens.

2. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Hauptversammlung möglich. Die Mehrheit entscheidet endgültig.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den Vorsitzenden der Abteilungen
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem 1. Kassenwart
 - e) dem 2. Kassenwart

2. Zum Vorstand gewählt werden kann nur, wer mindestens ein Jahr Mitglied ist.

3. Der Vorstand entscheidet jeweils für ein Geschäftsjahr, wer von den Abteilungsvorsitzenden erster, zweiter und dritter Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden ist. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Vorstandssitzung.

4. Der Schriftführer führt die Protokolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit es sich nicht um Kassenangelegenheiten oder reine Abteilungsangelegenheiten handelt.

5. Die Kassenwarte verwalten die Kasse und erledigen alle diesbezüglichen Arbeiten (Beitragserhebung). Die Einziehung der Beiträge regeln die Kassenwarte des Vereins. Nach Einbehalt eines Vereinsanteiles, der vom Vereinsvorstand festgelegt wird, führt der Kassenwart die den einzelnen Abteilungen gehörenden Beiträge ab.
6. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1. a, c, d und e werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit in gesonderten Wahlgängen gewählt. Geheimer Wahlgang ist notwendig, wenn ein Mitglied der Versammlung mit offener Wahl nicht einverstanden ist.
7. Die Amtszeit der im vorstehenden Absatz genannten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. In jedem Jahr scheidet ein Mitglied aus. Wiederwahl ist möglich.
8. Die Abteilungsvorsitzenden werden nach den Abteilungssatzungen gewählt.
9. Scheiden der Schriftführer oder die Kassenwarte während des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so hat dieser das Recht, sich durch Zuwahl zu ergänzen.
10. Scheidet während des Geschäftsjahres der Vorsitzende aus, so ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung für die Neuwahl einzuberufen.
11. Der Vorstand beschließt, abgesehen von den in den Satzungen vorgesehenen Fällen einer qualifizierten Mehrheit, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Unterstützung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung weitere Vereinsmitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben zur Geschäftsführung heranzuziehen.

§ 9a

Entlohnung

Der Vereinsvorstand arbeitet unentgeltlich (Ausschluss § 27 Absatz 3 BGB).

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft sofern ein Mitglied des Vorstands betroffen ist, die Mitgliederversammlung, im Übrigen der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10

Vertretung des Vereins nach außen

1. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und den Kassenwarten.

2. Zur Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung des Vorstandes ist die Zeichnung von 2 der in Absatz 1. genannten Vorstandsmitglieder erforderlich und genügend.
3. Im Übrigen ist zur Gültigkeit einer Willenserklärung die Beachtung des § 8 dieser Satzung erforderlich.

§ 10a

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung des TSV zu wählen sind. § 8 Nr. 6 gilt entsprechend.
Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur aktive Mitglieder sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Er wählt jährlich je ein Mitglied zum 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende bestimmt die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Ältestenrates.
4. Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, zum Vorstand und zu den Abteilungen des Vereins. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.

- b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten:
Hierzu gehören besonders:
Änderungen des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder.

Dem Vorstand wird empfohlen, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.

5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Der Ältestenrat kann auf Antrag des Vorstandes, eines Vereinsmitgliedes oder von sich aus tätig werden.

§ 11

Hauptversammlung

1. Die JHV findet alljährlich im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung zu einer Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Durch Feststellung in der Sitzungsniederschrift gilt der Nachweis der ordnungsmäßigen Einberufung der Hauptversammlung als erbracht.

3. Der Vereinsvorsitzende oder Stellvertreter leitet die Hauptversammlung. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und beschließt, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die anwesenden Ehrenmitglieder, aktiven und fördernden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Anträge zur Hauptversammlung müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind jedoch so rechtzeitig schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen, dass sie im Wortlaut in die Tagesordnung, die den Mitgliedern mit der Einladung zugeht, eingesetzt werden können.
6. In einer ordentlichen Hauptversammlung legt der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht, der vorher von 2 Kassenprüfern geprüft sein muss, über das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Die Hauptversammlung beschließt über:
 - a) Genehmigung des Geschäftsberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Neuwahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr
 - e) Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder.
7. Außerhalb der Tagesordnung in einer Hauptversammlung gestellte Anträge gelangen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit mit 3/4 Mehrheit beschlossen wird.
8. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch die vom Schriftführer zu führenden und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift beurkundet.

§ 12

Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen, begründeten Antrag von 25 Mitgliedern verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die in § 11 für die ordentliche Hauptversammlung niedergelegten Bestimmungen sind sinngemäß auch für die außerordentliche Hauptversammlung gültig.

§ 13

Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit. Der Antrag auf Auflösung ist in einer ersten Hauptversammlung zu beraten. Die Abstimmung erfolgt in einer zweiten Hauptversammlung, die innerhalb einer Frist von mindestens 2 und längstens 8 Wochen stattfinden muss.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtteil Bad Homburg Ober-Erlenbach oder an eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für sich etwa bildende neue gemeinnützige Vereine gleicher Sportarten, denen die Mehrzahl der bisherigen Mitglieder beitreten, andernfalls für gemeinnützige Zwecke des Sportes.

§ 14

Allgemeines

1. Sämtliche Bekanntmachungen des Vorstandes sind durch Anschlag in den Vereinsräumen und Veröffentlichungen in den Vereinsnachrichten zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift unverzüglich dem Vorstand bekanntzugeben.
3. Der Verein haftet nicht für die aus dem Sportbetrieb den Mitgliedern entstehenden Schäden oder Sachverluste.
4. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Hauptversammlung an die Stelle der bisherigen Satzung.

-.-.-.-.-

In der Fassung der vorliegenden Satzung sind alle Änderungen bis einschließlich der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung 2018 vom 04.04.2019 enthalten.

.....

1. Vorsitzender

.....

1. Kassenwart